

Karate - Verband Schleswig-Holstein e. V.

Ehrenordnung

Die Ehrung durch den Karate- Verband Schleswig-Holstein - KVSH - ist die höchste Auszeichnung, die der Verband zu vergeben hat. Der KVSH kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten ehren, die sich um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung des Karate außerordentliche Verdienste innerhalb und außerhalb des KVSH erworben haben.

1. Ehrungen erfolgen durch:

1.1 **die Verleihung:**

- a) der Ehrennadel des KVSH in Bronze
- b) der Ehrennadel des KVSH in Silber
- c) der Ehrennadel des KVSH in Gold

2. Voraussetzungen

2.1 **für die Ehrennadel in Bronze**

eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Leistungssportler, Funktionär im KVSH oder eine mindestens 25 –jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinstrainer oder Karatespartenleiter / Dojoleiter.

2.2 **für die Ehrennadel in Silber**

- a) die Erringung einer Deutschen Meisterschaft oder eines Medaillenranges bei einer Europa/Weltmeisterschaft oder vier Landesmeisterschaften in verschiedenen Jahren oder entsprechende sportliche Erfolge.
- b) eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver, Funktionär im KVSH oder eine mindestens 30 –jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinstrainer oder Karatespartenleiter / Dojoleiter.

2.3 **für die Ehrennadel in Gold**

- a) die Erringung einer Europa / Weltmeisterschaft oder zwei Deutsche Meisterschaften oder sechs Landesmeisterschaften in verschiedenen Jahren oder entsprechende sportliche Erfolge.
- b) eine mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver, Funktionär im KVSH oder eine mindestens 35 –jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinstrainer oder Karatespartenleiter / Dojoleiter.

2.4 Ehrenurkunden können auch zur Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Karate an Persönlichkeiten außerhalb des Verbandes verliehen werden.

3. Antragstellung und Zuständigkeiten.

- 3.1 Anträge auf Ehrungen können gestellt werden von den Vorständen der ordentlichen Mitglieder und den Organen des KVSH.
- 3.2 Ehrevorschläge sind schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 3.3 Über die Verleihung der jeweiligen Auszeichnung entscheidet der Vorstand des KVSH.
- 3.4 Die Ehrung wird vom Vorsitzenden des KVSH bzw. dessen Beauftragten vorgenommen. Sie findet durch die Überreichung der Ehrennadel und / oder Urkunde statt. Für die Ehrung soll ein würdiger Rahmen vorgesehen sein.
4. Ehrungen sollen im offiziellen Verbandsorgan des DKV veröffentlicht werden. Die Geehrten werden in der Landesgeschäftsstelle in einer Ehrenliste geführt. Der / die Betroffene ist von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis zu setzen und hat zu erklären, ob er / sie die Ehrung annehmen wird.
5. **Kostenerstattung:**
Die für die Ehrung entstehenden Kosten werden nach der Finanzordnung des KVSH vergütet.
6. **Aberkennung:**
 - 6.1 Ehrungen können durch den Vorstand widerrufen werden, wenn ihre Träger sich schwerwiegender Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des KVSH und DKV schuldig gemacht haben oder wenn sie rechtswirksam aus dem Verband ausgeschlossen sind.
 - 6.2 Bei Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) gilt eine erfolgte Ehrung als widerrufen.
 - 6.3 Verbandsehrenzeichen und Urkunden sind nach erfolgtem Widerruf zurückzugeben.
7. Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom **17.05.2003** in Kraft.